



MUSIKDARBIETUNGEN IN DER GASTRONOMIE GEBÜHRENBEFREIUNG

Kooperation der Fachgruppe Wien der Gastronomie mit der AKM und dem VAT

Wenn in Ihrem Betrieb Musik abgespielt bzw. dargeboten wird, benötigen Sie dafür eine Aufführungsbewilligung von der österreichischen Urheberrechtsgesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM).

Um Ihrem Betrieb den Ablauf zu erleichtern hat die Fachgruppe Wien der Gastronomie mit Ihrem Obmann Mag. Dr. Thomas Peschta gemeinsam mit der AKM und dem Veranstalterverband (VVAT) eine Kooperation ausgehandelt, dergemäß allen Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe Wien der Gastronomie pauschal Werknutzungsbewilligungen aller Werke, an denen die AKM die Rechte besitzt und pauschal die Ausführungsbewilligungen für lebende und mechanische Musikdarbietungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen gemäß §§ 11 und 32 des Gesamtvertrages zwischen AKM und VVAT erteilt werden, wenn gewisse Parameter eingehalten werden.

Das bedeutet, Sie müssen als Mitgliedsbetrieb der Fachgruppe Wien der Gastronomie im Rahmen von Einzelveranstaltungen unter folgenden Voraussetzungen keine AKM-Gebühren bezahlen:

1. Flächenausmaß aller für die betreffende Veranstaltung in Verwendung stehenden Räumlichkeiten maximal 300 m²
2. Keine Einhebung von Eintrittsgeldern oder Spenden
3. Bei Einhebung eines bestimmten Betrages für eine fixe **Konsumation** bis zu einem Preis von höchstens **€ 119,62 plus USt pro Person¹**
4. Aufwand für die **Musiker:innen** höchstens **€ 956,61 plus USt²**

Dies gilt auch für Gelegenheitsmusikdarbietungen mit mittelbarem Erwerbszweck gemäß § 16 des [Gesamtvertrages AKM-VVAT](#).

Falls Sie darüber hinaus Fragen zu Werknutzungsbewilligungen und Musikdarbietungen in der Gastronomie haben, stehen Ihnen die Fachgruppe Gastronomie sowie der [Veranstalterverband](#) gerne zur Verfügung.

¹Aufwandsgrenze gem. § 11 Abs 6 GV AKM-VVAT

²Konsumationsgrenze vorbehaltlich der jährlichen Indexerhöhung per 1.11.